

2. Änderungsvereinbarung zum Vertrag

**über die Durchführung der Erstuntersuchung
ukrainischer Vertriebener in Landesaufnahmeeinrichtungen und auf
kommunaler Ebene in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom
5. September 2022**

zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration

und

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

sowie

der **Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**, Dortmund

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, den Vertrag über die Durchführung der Erstuntersuchung ukrainischer Vertriebener in Landesaufnahmeeinrichtungen und auf kommunaler Ebene vom 5. April 2022 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 5. September 2022 wie nachfolgend dargestellt anzupassen. Die Vertragsänderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 1: Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Anlage 4a und 4b: Die Anlagen 4a und 4b aus der Vertragsversion vom 05.04.2022 werden wieder aufgenommen.

Artikel 2: Der Präambel wird nachfolgender Absatz angestellt:

Zum 01.01.2023 werden die freiwillige allgemeine Gesundheitsuntersuchung sowie die Impfungen aus der Vertragsversion vom 05.04.2022 für die Geflüchteten, die in Einrichtungen des Landes NRW untergebracht sind, wieder in den Vertrag aufgenommen.

Artikel 3: § 1 Abs. 1 und 4 werden folgendermaßen angepasst:

- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angestellt: In den Einrichtungen des Landes NRW gehört die Durchführung einer ärztlichen Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) sowie die Unterbreitung eines Impfangebotes ebenfalls zum Gegenstand dieses Vertrages.
- Dem neu hinzugefügten Satz in Absatz 1 wird folgende Fußnote angefügt: Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Einrichtungen“ verwendet wird, sind sowohl Einrichtungen des Landes NRW als auch der Kommunen gemeint. Sofern eine vertragliche Regelung lediglich für die Einrichtungen des Landes NRW gilt, ist dies entsprechend beschrieben.
- Dem Absatz 3 wird folgender Satz angestellt: Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen des Impfangebotes an mehreren Tagen während des Aufenthaltes in einer oder verschiedenen Einrichtungen des Landes NRW erbracht werden.

Artikel 4: § 3 wird wie folgt gefasst:

1. Jedem Geflüchteten, der in einer Einrichtung des Landes NRW untergebracht ist, soll eine freiwillige Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) angeboten werden. Dabei soll insbesondere ein dem Alter entsprechendes Impfangebot unterbreitet werden. Dabei sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI „Welche Impfungen sollten Geflüchtete (z. B. aus der Ukraine) jetzt erhalten, um ihre Gesundheit zu schützen und Ausbrüche zu verhindern?“ sowie die Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur freiwilligen Erstuntersuchung und Impfung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen (siehe Anlage 6 in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des MAGS NRW) zu beachten.
2. Geflüchtete, die in einer Einrichtung untergebracht sind, sollen eine Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit Tuberkulose erhalten. Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages

ist die dafür in Einzelfällen erforderliche ärztliche Untersuchung sowie ggf. die Röntgenuntersuchung, siehe hierzu auch § 1 Abs. 2. Dabei sind die einschlägigen Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Erstuntersuchung einschließlich des Impfangebots für aus der Ukraine geflüchtete Personen (siehe in Anlage 6 in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des MAGS NRW) zu beachten.

3. COVID-Impfungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 5: § 4 Abs. 5 Satz 1 wird folgendermaßen angepasst:

Entsprechend des § 6 ist von der Einrichtung für die Leistungen aus der Anlage 1 eine Namensliste (Anlage 4a-4d) zu befüllen.

Artikel 6: In § 6 wird (Anlage 4 c – 4 d) durch (Anlage 4 a – 4 d) ersetzt.

Artikel 7: § 7 wird wie folgt gefasst:

Die Verordnung der benötigten Impfstoffe erfolgt vom Arzt als Sammelverordnung gemäß § 2 Abs. 2 Arzneimittelverschreibungsverordnung - AMVV. Hierbei ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten. Niedergelassene Vertragsärzte stellen die Verordnung auf Muster 16 der Vordruckvereinbarung und nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte auf dem Vordruck blaues Privatrezept aus. Das Rezept wird durch den verordnenden Arzt bei einer Apotheke eingereicht. Auf dem Rezept ist als Kostenträger die jeweils für den Standort der Einrichtung zuständige Bezirksregierung ergänzt um die jeweilige Kostenträgernummer zu vermerken, gleichfalls sind die Felder „gebührenfrei“ und „Impfstoffe“ zu kennzeichnen. Die Abrechnung der Impfstoffe erfolgt über die Apotheke, bzw. über die Apothekenabrechnungszentren mit der auf dem Rezept genannten jeweils zuständigen Bezirksregierung/Kostenträger.

Artikel 10: In Anlage 1 wird der Satz oberhalb der Vergütungstabelle wie folgt geändert sowie die folgenden Leistungen für die Einrichtungen des Landes NRW wiederaufgenommen:

Für die Durchführung der Leistungen nach dieser Anlage 1 und auch als Abrechnungsgrundlage ist dem teilnehmenden Arzt von der jeweiligen Einrichtung eine autorisierte Namensliste mit den Personalien der zu Untersuchenden (Anlage 4 a – 4 d) vorzulegen.

Symbolnummer		Leistungstext	Leistungsinhalt	Vergütung*
Kommune	Land			
(kein Vertragsgegenstand)	92511L	Freiwillige Erstuntersuchung ohne Tbc-Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen der Einrichtung inkl. Weggeld - Orientierende Anamnese / Impfausweiskontrolle - Orientierende körperliche Inaugenscheinnahme mit Untersuchung auf übertragbare Krankheiten - Dokumentation nach Anlage 7 	20,00€
	92512L	Impfungen	<ul style="list-style-type: none"> - Impfleistung gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA - je Impfung 	11,00€

Artikel 11: In Anlage 8 werden in „I. Abrechnungsregelungen zwischen dem Vertragsarzt und den Kassenärztlichen Vereinigungen“ Nr. 2 und 5 folgendermaßen angepasst:

Nummer 2: Folgende Leistungen nach Anlage 1 werden über jeweils separate Patienten-Namenslisten erbracht und abgerechnet:

- a. Freiwillige Erstuntersuchung
- b. Impfungen
- c. Tbc-Ausschluss
- d. Röntgen des knöchernen Thorax in einer Ebene.

Nummer 5: Die Erbringung der Leistung nach Nr. 2 d wird durch einen Arzt mit der Genehmigung seiner Kassenärztlichen Vereinigung zur Durchführung dieser Röntgenleistung erbracht.

Düsseldorf, Dortmund den 21. November 2022

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gez.

gez.

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

gez.

gez.

Dr. med. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Volker Schrage
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

gez.

Gerhard Herrmann
Leiter Abteilung V -
Gesundheitsversorgung, Pflege- und Gesundheitsberufe, Krankenversicherung

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes
NRW**

gez.

Carola Holzberg
Leiterin Abteilung 5 -
Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten